

II-2857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 07 08  
1012, Stubenring 1

zl.10.930/71-I A 10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr.Müller,  
und Kollegen Nr. 1039/J vom 14.Mai 1991  
betreffend Kanalsanierung

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr.Heinz Fischer

1105AB

1991 -07- 11

zu 1039 J

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, und Kollegen haben am 14.Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1039/J, betreffend Kanalsanierung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entsprechen diese Berichte, Anfragen und Berechnungen den Tatsachen? Welche Studien und Unterlagen existieren bereits zur Darstellung dieser Problematik von wem und in wessen Auftrag wurden sie erstellt?
2. Welche konkreten Maßnahmen und Schritte werden von seiten Ihres Ministeriums bis zu welchem Zeitpunkt in die Wege geleitet, um die ersten dringend notwendigen Sanierungen zum Schutz des Grundwassers, die aus den Gefahren eines desolaten Abwasserkanalnetzes resultieren, in die Wege zu leiten?

- 2 -

3. Welche Schritte werden von seiten Ihres Ministeriums unternommen, um die gewaltigen finanziellen Mittel für dieses Vorhaben aufzubringen? Bis wann ist mit konkreten Ergebnissen in diese Richtung zu rechnen?
4. Wie schätzen Sie die Gefährdung der österreichweiten Grundwasserreserven aufgrund des desolaten Zustandes des Abwasserkanalsystems ein?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Auf Bundesseite ist für Maßnahmen zur Kanalsanierung primär das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zuständig. Die exakte Verifizierung der genannten Sanierungskosten fiele daher in die Zuständigkeit dieses Ressorts. Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wurde bereits im Jahre 1990 eine Untersuchung des österreichischen Abwasserkanalnetzes eingeleitet, deren Ergebnis Ende 1991 vorliegen soll.

Zu Frage 2:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist von dem Problembereich dadurch betroffen, daß die Unterhaltung defekter Kanalisationssanlagen eine Verletzung der Instandhaltungspflicht des Anlagenbetreibers gem. § 50 WRG darstellen kann. Die Überwachung dieser Verpflichtung und die Beseitigung von Mißständen obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, die seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bereits mehrmals auf die Problematik hingewiesen wurden. Freilich dient das Grundwassersanierungsinstrumentarium des Wasserrechtsgesetzes auch zur Behebung von Grundwasserbelastungen durch defekte Kanalisationssanlagen.

- 3 -

Zu Frage 3:

Maßnahmen zur Sanierung schadhafter Kanalnetze sind primär aus Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu finanzieren. Kosten von Sanierungsmaßnahmen, die dem Kanalbetreiber seitens der Wasserrechtsbehörden aufgetragen werden, hat dieser selbst zu tragen.

Zu Frage 4:

Mangels gesicherter Daten möchte ich in dieser Anfragebeantwortung keine detaillierten Aussagen über das Ausmaß der Belastung des österreichischen Grundwassers durch Mißstände treffen, deren Behebung führend in die Vollzugszuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt. Globalaussagen, wie etwa die Verifizierung der von Ihnen genannten Sanierungskosten, sind auch wegen der regional sehr unterschiedlichen Situation nicht möglich. Abgesehen von den laufenden Untersuchungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird die eben im Bundesgesetzblatt verlautbarte Wassergüte-Erhebungsverordnung noch im Jahre 1991 Maßprozesse in Gang setzen, die eine genaue Beurteilung der österreichischen Gesamtsituation ermöglichen werden.

Der Bundesminister:

